

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller, jedoch ist das DAMW, unbeschadet der Bestimmungen in Teil A, berechtigt, zusätzlich Proben anzufordern, solche selbst zu entnehmen oder durch Beauftragte ziehen zu lassen und die Probenahme der Betriebe bei diesen zu kontrollieren.
2. Glaubt der Verarbeiter eines zur Herstellung von Erntebindegarn bestimmten und ihm gelieferten Vorerzeugnisses an diesem Qualitätsabweichungen festzustellen, welche unter die Mindestgütegrenze führen, so hat er, unabhängig von der Probenvorlage gemäß Teil A, von ihm selbst gezogene Proben dem Prüfamte vorzulegen.
3. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Bei Produktionsunterbrechungen ist das DAMW unter Angabe der voraussichtlichen Dauer zu verständigen.
5. Verstöße gegen diese Anweisung werden gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

6. Mit dieser Anweisung werden folgende Bestimmungen der vom früheren Ministerium für Planung erlassenen Anweisung Nr. 1 über die Qualitätskontrolle von Erntebindegarn vom 30. November 1949 aufgehoben:

- Abschnitt I ganz,  
 „ II Ziffern 1, 2 und 3,  
 „ III Ziffern 4, 5 und 6,  
 „ IV Ziffer 2.

Soweit die hiernach gültig bleibenden Bestimmungen der genannten Anweisung Nr. 1 die ehemalige Zentrale für Landtechnik (ZFL) und den Prüf- und Beratungsdienst für Erntebindegarn Singwitz/Bautzen betreffen, werden sie insoweit aufgehoben, als an die Stelle der vorgenannten Institutionen die Prüfdienststelle 581 des DAMW, Altenburg (Thür.), tritt.

7. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission  
 Zentralamt für Forschung und Technik

I.V.: G ä b l e r  
 Stellvertretender Leiter

**Dreiundzwanzigste Anweisung\*)**  
**zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.**  
**— Vorläufige Regelung der Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Glaswaren-Produktion —**  
**Vom 4. Dezember 1951**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Glaswaren-Produktion wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Sämtliche Betriebe der Industrie und des ihr fertigungsmäßig gleichzusetzenden Handwerks, die Waren der nachstehend angegebenen Art herstellen, haben dem

Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung

— Prüfdienststelle 583 —

Ilmenau, Unterpörlitzer Straße 2,  
 Fernruf 2911/13,

ihre Produktion zur Prüfung anzumelden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. oder Gruppe im Warenverzeichnis
1	Kristall (Bleikristall-Fertigware) .....	52 12 00 00
2	Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall).....	52 13 00 00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Waren-Nr. oder Gruppe im Warenverzeichnis
3	Feuerfestes Wirtschaftsglas ..	52 14 00 00
4	Beleuchtungsglas .....	52 16 00 00
5	Sonstiges technisches Hohlglas	52 10 00 00
6	Rohglas für Weiterverarbeitung . . . .	52 19 00 00
7	Tafelglas (Dünn- und Fensterglas und Dickglas) .....	52 21 00 00
8	Gußglas .....	52 23 00 00 (ohne: 52 23 50 00)
9	Spiegelglas .....	52 25 00 00
10	Farbenglas.....	52 27 00 00 (ohne: 52 27 14 00 und 52 27 15 00)
11	Quarzglas und Quarzglas .....	52 33 00 00
12	Glasfaser und Glasfaser-Erzeugnisse .....	52 37 00 00
13	Isolierflaschen und Speisegeräte .....	52 61 00 00
14	Reagenzgläser .....	52 65 22 00
15	Extraktionsapparate .....	52 65 29 45

\*) I. bis XII. Anweisung (GBl. 1951 S. 665);

XIII. bis XXII. Anweisung (GBl. 1951 S. 667, 668, 698,

699, 716, 717, 718, 749, 998 und 1149).